

~~XXII. GP.-NR~~

4593 /AB

2006 -09- 14

zu 4638 J

An den
 Präsidenten des Nationalrats
 Univ. Prof. Dr. Andreas KHOL
 Parlament
 1017 W i e n

Wien, am ~~14.~~ September 2006

GZ: BKA-353.110/0155-IV/8/2006

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Zinggl, Freundinnen und Freunde haben am 14. Juli 2006 unter der Nr. 4638/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend UNESCO - Konvention zur kulturellen Vielfalt gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Das in der Anfrage genannte Rechtsgutachten wurde als Institutsgutachten des Forschungsinstituts für Europarecht an der Wirtschaftsuniversität Wien erstellt und soll die interne Willensbildung unterstützen. Eine Veröffentlichung durch das Bundeskanzleramt ist nicht vorgesehen.

Zu Frage 3:

Das Übereinkommen wurde gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG durch den Nationalrat am 12. Juli 2006 genehmigt. Die Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG erfolgte am 27. Juli 2006. Das Übereinkommen wurde deshalb als gesetzesergänzender Staatsvertrag angesehen, da das Übereinkommen eine rechtliche Basis für gewisse Ermächtigungen enthält, die wiederum mangels gesetzlicher Grundlage nicht im Verordnungswege erfüllt werden könnten.

Das Übereinkommen enthält jedoch lediglich wenige konkrete Verpflichtungen. Es ist davon auszugehen, dass die Vereinbarkeit des Übereinkommens mit nationalem Recht, insbesondere dem Kulturförderungsrecht, gewährleistet ist.

